

INFORMATIONSSCHREIBEN ZKBV

November 2025

Neuheiten und praktische Informationen für Selbstständigerwerbende

Reglementarische Änderungen per 1. Januar 2026

Ab dem 1. Januar 2026 treten im Rahmen der Weiterentwicklung unserer reglementarischen Bestimmungen neue Regelungen in Kraft. Diese Anpassungen sollen den Erwartungen unserer Mitglieder und Versicherten besser entsprechen. Personen, denen von ihrem Arbeitgeber unbezahlter Urlaub gewährt wird, haben künftig drei Optionen hinsichtlich ihres Versicherungsschutzes während dieses Zeitraums:

- Beibehaltung der Risiko- und der Sparversicherung;
- Beibehaltung nur der Risikoversicherung;
- Vollständige Unterbrechung der Versicherung.

Darüber hinaus haben aktive Versicherte die Möglichkeit, mögliche Begünstigte des Todesfallkapitals sowie des zusätzlichen Todesfallkapitals, sofern ein solcher Versicherungsschutz besteht, aus den verschiedenen in den Bestimmungen definierten Kategorien auszuwählen und deren jeweilige Anteile zu bestimmen.

Das ab dem 1. Januar 2026 geltende Vorsorgereglement sowie eine Erläuterung der vorgenommenen Änderungen werden ab Anfang 2026 auf der Website der ZKBV zur Verfügung stehen.

Einkommensmeldung für das Jahr 2026

Im Formular für die Einkommensmeldung wird automatisch der Plan angegeben, welchem Sie unterstellt sind und wie viel die Höchstgrenze beträgt. Sollte sich Ihr Einkommen nicht wesentlich geändert haben, bitten wir Sie, uns das beigelegte Dokument ordnungsgemäss unterzeichnet mit dem Vermerk "keine Änderung" zurückzusenden.

Zur Erinnerung, das versicherte Einkommen einer selbstständigerwerbenden Person darf nicht höher sein als dasjenige, welches der AHV unterstellt ist. Dieses setzt sich insbesondere aus dem jährlichen Einkommen während des Beitragsjahres und dem Eigenkapital auf den 31. Dezember zusammen. Im Falle einer Anfechtung könnte Ihnen die Steuerverwaltung einen Durchschnitt aus den vergangenen drei bis fünf Jahren berechnen. Im Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass das in Ihrer Einkommensmeldung deklarierte Jahreseinkommen höchstens bis auf die gewählte Höchstgrenze Ihres Planes berücksichtigt wird. Anders ausgedrückt, für ein darüber hinausgehendes Einkommen können keine Leistungen berechnet werden. Eine Änderung des versicherten Einkommens des laufenden Jahres und eine rückwirkende Änderung muss durch die ZKBV genehmigt werden.

Auf unserer Internetseite finden Sie hilfreiche Informationen und Dokumente für Ihre administrativen Aufgaben. Zögern sich nicht, diese zu besuchen: www.ciepp.ch.

Entwicklung der Beiträge für Invaliditäts-/Todesfallrisiken und Kosten

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass es für das Jahr 2026 keine Tarifänderung gibt. Unsere Tabelle mit den Vorsorgeplänen und den Kosten ist mit der auf den 1. Januar 2025 herausgegebenen identisch, von der Sie bereits ein Exemplar erhalten haben. Eine Online-Version steht auf unserer Website www.ciepp.ch zur Verfügung.

Zinssatz 2025

Der Stiftungsrat der ZKBV wird spätestens Anfang nächsten Jahres zusammentreten, um den Zinssatz für das Jahr 2025 festzulegen, mit dem das Konto unserer Versicherten verzinst wird. Dieser Zinssatz, der gesetzlich auf mindestens 1.25% festgelegt ist, wird Ihnen im Laufe des 1. Quartals 2026 im Rahmen der Veröffentlichung der Vorsorgeausweise auf dem Portal für Versicherte mitgeteilt.

Einkauf

Gerne informieren wir Sie über Ihre möglichen Einkaufsbeiträge, welche Sie gemäss den reglementarischen Bestimmungen und den Grenzwerten der steuerlichen Richtlinien einzahlen können. Diese Einkaufsbeiträge müssen zwingend **bis spätestens zum 15. Dezember 2025** bei uns eingegangen sein. Ihre Vorsorgelücke ist in Ihrem Online-Bereich e-services Versicherte ZKBV unter «Ihre Kennzahlen - Einkauf» aufgeführt.



Wir erinnern daran, dass allein die Steuerverwaltungen eine Aussage zur Abzugsfähigkeit des getätigten Einkaufs machen können. Die ZKBV übernimmt keine Garantie für eine steuerliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen. Die Rückzahlung des Einkaufsbetrages kann nicht verlangt werden, wenn die Steuerverwaltung die Abzugsfähigkeit ablehnt. Die Annahme des Einkaufsbetrages kann von einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden.

Achtung: Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung können Steuerpflichtige, die dieser Steuer unterliegen, ab dem 1. Januar 2021 keine Einkäufe von Beiträgen zur 2. Säule von ihrem Erwerbseinkommen abziehen. Die steuerlichen Abzüge für die berufliche Vorsorge sind von nun an pauschal und im Tarif der Quellensteuer enthalten und es besteht keine Möglichkeit, die Besteuerung nachträglich ändern zu lassen. Um derartige Abzüge geltend zu machen, muss der Steuerpflichtige vor dem 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres einen Antrag auf ordentliche nachträgliche Veranlagung stellen. Für weitere diesbezügliche Informationen bitten wir die betroffenen Personen, sich mit der Steuerverwaltung ihres Veranlagungsortes in Verbindung zu setzen.

Kontakt

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Verwaltungsabteilung unseres Hauptsitzes oder unsere Geschäftsstellen gerne zur Verfügung.